

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 13. November 1974

zur Änderung des Beschlusses vom 13. Januar 1971 im Hinblick auf den Sitz des Generaldirektors der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GFS) und seiner Dienststellen

(74/578/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8,

in der Erwägung, daß sie am 13. Januar 1971 einen Beschluß über die Reorganisation der Gemeinsamen Kernforschungsstelle (GFS) gefaßt hat⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß dieser Beschluß bezüglich des Sitzes des Generaldirektors der GFS geändert werden muß —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Artikel 3 zweiter Absatz des Beschlusses der Kommission vom 13. Januar 1971 wird wie folgt geändert:

„Der Generaldirektor und die ihm unmittelbar unterstellten Dienststellen haben ihren Sitz in Brüssel.“

Brüssel, den 13. November 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 14.